

Bericht

des
Verfassungsausschusses
über

die Vorlage der Staatsregierung, 81 der Beilagen, betreffend ein Gesetz
über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität.

Nach dem Völkerrecht genießen gewisse Personen, so die Gesandten der ausländischen Staaten sowie die regierenden Staatsoberhäupter (Monarchen oder Präsidenten) bei ihrem Aufenthalt in einem anderen Staate das Vorrecht der Exterritorialität, womit sie auch von der Befehls- und Zwangsgewalt, von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates ausgenommen sind, so daß sie weder strafrechtlich noch zivilrechtlich belangt werden können. Im alten Österreich wurden durch zweifellos ungesezliche Verfüungen des Kaisers Franz Josef diese weitgehenden Vorrechte, womit unter anderen auch die bedeutende Steuerfreiheit verbunden ist, auf Personen ausgedehnt, die nach dem Völkerrecht absolut keinen Anspruch darauf hatten, so auf die Fürsten von Liechtenstein und seine Angehörigen, auf die Glieder des Hauses Bourbon ältere Linie, auf die Prinzessin Therese von Liechtenstein, auf den Prinzen Franz von Liechtenstein, auf den Herzog Dom Miguel von Braganza und den Prinzen Gustav zu Sachsen-Weimar.

Aber auch ohne solche kaiserliche Entschlüsse wurde „fremden Fürstlichkeiten“ im alten Österreich das Vorrecht der Exterritorialität „aus Höflichkeit“ eingeräumt. Ganz abgesehen von der dadurch begangenen Verlegung der Gesetze und der Idee der Rechtsgleichheit im Staate, hat der alte Staat Österreich durch diese Ausdehnung des Privilegs der Steuerfreiheit unberechenbare Summen an Steuereinnahmen verloren.

Indem das vorliegende Gesetz das Vorrecht der Exterritorialität auf die Personen beschränkt, die nach dem Völkerrecht darauf Anspruch haben, stellt es die Gleichheit vor dem Gesetz her und führt gleichzeitig der deutschösterreichischen Republik die ihr gebührenden Steuern der bisher befreiten, mit Unrecht bevorrechten sogenannten Fürstlichkeiten zu, was besonders wegen der bevorstehenden Vermögensabgabe von großer finanzieller Bedeutung sein wird.

Der Verfassungsausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem Gesetzentwurf in der vom Verfassungsausschuß beschlossenen Fassung ihre Genehmigung erteilen.“

Wien, 1. April 1919.

Dr. Eisler,
Obmann.

Dr. Schacherl,
Berichterstatter.

G e s e k

über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Exterritorialität.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Das Vorrecht der Exterritorialität steht nur Personen zu, die darauf nach den Grundsätzen des Völkerrechtes Anspruch haben.

(2) Alle Vorschriften, nach denen dieses Vorrecht auch anderen Personen zusteht, werden aufgehoben.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge sind die Staatsämter für Justiz und Äußeres betraut.